



M e r k b l a t t

zur Zusammenarbeit der Kompetenzzentren für Sonderschulung mit der IV-Berufsberatung Graubünden

Konzeptuelle Grundlage

Gemäss Sonderpädagogischem Konzept Graubünden (Sonderschulkonzept) vom März 2007, Seiten 56 und 57, ist die IV-Berufsberatung der IV-Stelle des Kantons Graubünden (IV-BB) zuständig für die Abklärung und Antragstellung bei Sonderschulverlängerungen über die obligatorische Schulpflicht hinaus.

Abklärung, Bericht und Antrag

Die Grundlage für eine berufsberaterische Abklärung bilden ein Gesuch zur Abklärung hinsichtlich der beruflichen Eingliederbarkeit eines/einer Jugendlichen des Kompetenzzentrums für Sonderschulung (KS) sowie ein aktueller Förderbericht (Schul- und Betreuungsbericht). Das vollständig dokumentierte Gesuch reicht das KS der IV-BB ein. Nach erfolgter Abklärung sendet die IV-BB ihren Bericht und Antrag auf Sonderschulverlängerung mit allfälligen Beilagen an das KS zurück. Dieses leitet das vollständige Dossier der Regionalstelle des Schulpsychologischen Dienstes (SpD) zur Prüfung und Antragsstellung weiter. Die Regionalstelle des SpD prüft das Gesuch und leitet dieses mit einem eigenen Bericht und Antrag via Zentralstelle des SpD an das Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung und Integration (AVS BSI) weiter.

Berufsberaterische Abklärung

In erster Linie prüft die IV-BB bei den Abklärungen, ob die Berufswahlreife vorhanden ist. Bei Bedarf werden mit den versicherten Personen, deren Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen der KS sowie anderen Beteiligten Gespräche geführt. In Einzelfällen können auch Tests nützliche Abklärungsergebnisse liefern. Dabei prüft die IV-BB insbesondere, ob mit der zusätzlichen Sonderschulung die Chancen für eine erfolgreiche Eingliederung verbessert werden können. Wenn die Berufswahlreife nicht vorhanden ist, wird ein entsprechend begründeter Antrag auf Sonderschulverlängerung gestellt. Ist die Berufswahlreife vorhanden, wird die IV-BB ihren Auftrag im Rahmen der beruflichen Eingliederung wahrnehmen.

Stellenwert des Antrages der IV-Berufsberatung

Die Antragstellung der IV-BB gilt als Empfehlung. Die formelle Bericht- und Antragsstellung erfolgt über die Regionalstelle des SpD. Einer Verfügung für Sonderschulverlängerungen des AVS BSI liegen neben dem Bericht und Antrag der IV-BB auch der Schulbericht des KS sowie viele andere Informationen und Dokumente verschiedener Institutionen und Organisationen zugrunde. Die Verfügungen im Zusammenhang mit Sonderschulverlängerungen werden immer vom AVS BSI erlassen.

Zeitlicher Ablauf

Als Grundsatz gilt, dass alle Sonderschulentscheide vor Beginn des 10. Schuljahres (SJ) getroffen werden sollen. Die notwendigen Schritte bzw. Abläufe dazu sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Schritte	Zuständigkeit	Tätigkeit	Termin	SJ
1	KS	Organisieren und Einreichen der IV-Anmeldung an die Invalidenversicherung	15. Dezember	8.
2	KS	Einreichen der jeweiligen Abklärungsgesuche und aktuellen Förderberichte an die IV-BB	15. Dezember	9.
3	IV-BB	Zurücksenden "Bericht und Antrag Sonderschulverlängerung" an das KS (nach erfolgter Abklärung)	15. Februar	
4	KS	Weiterleiten des vollständigen Dossiers an die Regionalstelle des SpD	1. März	
5	Regionalstelle des SpD	Weiterleiten des vollständigen Dossiers zusammen mit einem eigenen Bericht und Antrag an die Leitung des SpD (nach erfolgter Prüfung)	1. Mai	
6	Leitung SpD	Weiterleiten des vollständigen Dossiers an das AVS BSI	31. Mai	
7	AVS BSI	Erlass der Sonderschulverfügung (nach erfolgter Prüfung)	1. August	

Inkrafttreten

Diese Regelung ersetzt die Ausführungen zu den Abläufen im Dossier Sonderschulmassnahmen vom März 2009 auf den Seiten 25 und 26 und tritt im April 2010 in Kraft. Chur, im März 2010